

Runderlass zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene
RdErl. des MI vom 16. 6. 2014 – 31.21-10041
(A u s z ü g e)

Fundstelle: MBI. LSA 2014, S. 264

Bezug:

RdErl. des MI vom 17.12.2008 (MBI. LSA S. 874), geändert durch RdErl. vom 30.10.2009 (MBI. LSA S. 749)

Teil 1
Allgemeines

1. Anwendungsbereich

1.1 Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, haben in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Durch Satzung können hierfür ergänzende Regelungen getroffen werden. Daneben kann in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen nach Maßgabe einer Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

1.2 Dieser RdErl. regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, Verbandsgeschäftsführer in Zweckverbänden und deren Vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräten, Verbandsversammlungen von Zweckverbänden, Freiwilligen Feuerwehren, Katastrophenschutzeinheiten, Wasserwehren, Kreisjägermeister sowie Mitglieder der Jagdbeiräte in den Gemeinden.

2. Maßgebliche Einwohnerzahl

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 2 ist für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. 6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

3. Gewährung der Aufwandsentschädigung

3.1 Die Aufwandsentschädigung soll als monatlicher Pauschalbetrag gewährt werden. Neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale kann auch ein Sitzungsgeld oder eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. Sofern die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt wird (insbesondere in den Fällen des Teil 2 Nrn. 1, 3.2, 5 und 6), soll sie zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, soll eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

3.2 Die Kommunalaufsichtsbehörden sind angewiesen, Satzungen nicht zu beanstanden, wenn sie sich im Rahmen der Regelungen in Teil 2 halten. Bei Überschreitung der in Teil 2 geregelten Höchstbeträge ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde eine Aufstellung des mit dem Ehrenamt oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen tatsächlichen Aufwandes, der in einem Erhebungszeitraum von mindestens sechs Monaten ermittelt wurde, zur Prüfung vorzulegen.

4. Verlust der Aufwandsentschädigung

4.1 Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, ununterbrochen nicht ausgeübt, soll der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit entfallen. Nummer 3.1 Satz 4 gilt entsprechend.

4.2 Für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, Verbandsgeschäftsführer, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sowie der Wasserwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Nummer 4.1 entsprechend anzuwenden.

4.3 Dem kommunalen Ehrenbeamten soll keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

Teil 2

Bemessung der Aufwandsentschädigung

-
-

5. Mitglied der Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheit

5.1 Der ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde, eines Orts- oder Stadtteils, der Abschnittsleiter, der Kreisbrandmeister, der Führer einer Einheit für besondere Einsätze (z.B. Feuerwehrbereitschaften), die Führungskraft eines Fachdienstes im Katastrophenschutz (Verbandsführer, Zugführer), der Kreisjugendfeuerwehrwart, der Jugendfeuerwehrwart einer Gemeinde oder einer Stadt und der Jugendfeuerwehrwart eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteiles kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

	<u>Monatlicher Höchstsatz in Euro</u>	
a) Gemeindeführer oder Stadtführer	bis zu	300
b) Wehrleiter einer Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteiles (Ortswehrleiter oder Stadtteilwehrleiter)	bis zu	120
c) Kreisbrandmeister	bis zu	420
d) Abschnittsleiter	bis zu	250
e) Führer einer Einheit für besondere Einsätze,	bis zu	100
f) Führungskraft eines Fachdienstes im Katastrophenschutz (Verbandsführer, Zugführer)	bis zu	60
g) Kreisjugendfeuerwehrwart	bis zu	180
h) Jugendfeuerwehrwart einer Gemeinde oder einer Stadt	bis zu	95
i) Jugendfeuerwehrwart eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteiles	bis zu	60.

5.2 Einem Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

5.3 Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

5.4 Für den Verhinderungsfall gilt Nummer 1.3 für die in Nummer 5.1 genannten Personen entsprechend.

-
-

Teil 3 Gemeinsame Vorschriften

1. Entgangener Arbeitsverdienst

1.1 Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden (Verdienstaufschlagpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser darf 16 Euro nicht übersteigen.

1.2 Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

1.3 Alternativ kann entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 541, 544), privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

1.4 Erstattungen nach den Nummern 1.1 bis 1.3 können nur auf Antrag erfolgen.

2. Auslagensatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

3. Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen soll Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung

oder eines Ausschusses erfolgen. Einzelheiten können durch Beschluss der Vertretung oder in der Entschädigungssatzung geregelt werden. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

4. Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird empfohlen, die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 2.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

5. Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 9.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608), ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6. Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Teil 4 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 30. 6. 2019 außer Kraft.

An das
Landesverwaltungsamt,
die Landkreise, Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden